

Änderung der Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

vom 12. Juni 2023

I.

Der Erlass RB 211.24 (Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz [Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung, KESV] vom 22. Oktober 2012) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

§ 39a Abs. 1

¹ Das Präsidium oder ein von diesem oder von der Geschäftsordnung bezeichnetes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für folgende Aufgaben und Entscheide zuständig:

29. *Aufgehoben.*

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf den 17. Juni 2023 in Kraft.